

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Dienste für Menschen mit Behinderungen Friedehorst gGmbH,

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die Dienste für Menschen mit Behinderungen Friedehorst gGmbH, Rotdomallee 64, 28717 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für Menschen mit geistiger und mehrfach Behinderung, mit einem Hilfeanspruch nach § 53 ff SGB XII i.V. mit §§ 55 ff SGB IX, im Außenwohnen, Friedehorst Haus 51/53, Rotdomallee 64, 28717 Bremen, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 03, Außenwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfach Behinderung.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen, sowie der der Entgeltbemessung zurunde liegenden personellen Ausstattung, erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

2.4 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 12 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	19,44	30,64		10,86	60,94
Hilfebedarfs- gruppe 2	19,44	48,49		10,86	78,79
Hilfebedarfs- gruppe 3	19,44	75,70		10,86	106,00
Hilfebedarfs- gruppe 4	19,44	123,95		10,86	154,25
Hilfebedarfs- gruppe 5	19,44	173,03		10,86	203,33

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	17,50	27,58		10,86	55,94
Hilfebedarfs- gruppe 2	17,50	43,64		10,86	72,00
Hilfebedarfs- gruppe 3	17,50	68,13		10,86	96,49
Hilfebedarfs- gruppe 4	17,50	111,56		10,86	139,92
Hilfebedarfs- gruppe 5	17,50	155,73		10,86	184,09

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

Rundungsdifferenzen sind möglich!

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster

Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 14, einzureichen.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.01.2017 für eine unbestimmte Dauer; Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2017).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

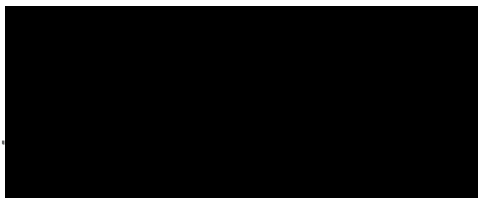
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im März 2017

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger:

Im Auftrag:



FRIEDEHORST 



Anlagen:

Anlage 1 Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 03

Anlage 2 + 3 Entgeltberechnung (Anlage 3 LRV)

Anlage 4 Bauliche und räumliche Ausstattung

